

# **Richtlinien für den Faschingsumzug in Nandlstadt**

## **Stand: 26.01.2023**

### **1. Anmeldung:**

Bei der Anmeldung müssen pro Wagen/Gruppe je ein Verantwortlicher sowie der verantwortliche Fahrer schriftlich mit Anschrift und Unterschrift benannt werden.

Der Verantwortliche wird für seine/n gemeldete/n Gruppe/Wagen zur Verantwortung gezogen, wenn Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz oder diese Richtlinien festgestellt werden. Die Narrhalla Nandlstadt wird als Organisator in Zusammenarbeit mit der Polizei diese Punkte stichpunktartig kontrollieren.

Wenn kein Verantwortlicher benannt werden kann oder dieser beim Umzug nicht anwesend ist, wird die Teilnahme am Umzug untersagt.

### **2. An- und Abfahrt:**

Die Anreise ist ab 12.00 Uhr möglich und muss bis spätestens 13.30 Uhr erfolgt sein. Die Gruppen/Wägen bekommen nach Anwesenheitskontrolle des Verantwortlichen ihren Start- bzw. Stellplatz zugeteilt.

Parkmöglichkeiten nach dem Umzug der Wägen sind am Schulparkplatz vorhanden. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass es sowohl bei der Anfahrt wie auch bei der Abfahrt verboten ist, Personen auf den Wägen zu befördern! Verantwortlich hierfür ist der Fahrzeugführer. Die Polizei wird dies vor Ort kontrollieren. Den Weisungen der Polizei, der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes sowie den Verantwortlichen der Narrhalla Nandlstadt und des Marktes Nandlstadt ist Folge zu leisten. Bis 16:00 Uhr müssen die Wägen aus dem Ortsbereich entfernt werden.

### **3. Jugendschutz:**

Das Mitführen von branntweinhaltigen Getränken auf den Umzugswägen ist verboten. (z. B. auch Feigling, Ficken...). Werden auf einem Wagen alkoholisierte Jugendliche angetroffen, werden deren Erziehungsberechtigte informiert. Des Weiteren wird die gemeldete Aufsichtsperson in Verantwortung genommen. Die Polizei wird vor und nach dem Umzug entsprechende Kontrollen durchführen.

### **4. Sicherheit:**

Anforderungen an die Teilnehmer

- a) Die Teilnahme am Faschingszug entbindet nicht von der Beachtung der Vorschriften der Straßenverkehrsordnung (StVO). Den Teilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Teilnehmer, die gegen die Vorschriften der StVO und etwaiger Weisungen der Erlaubnisbehörde oder Polizei verstoßen, werden von der weiteren Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.
- b) Das Fahrverhalten der Fahrzeugführer ist an den Streckenverlauf anzupassen. Insbesondere ist vorsichtig anzufahren und zu bremsen, um ein Herabstürzen von Personen von der Ladefläche auszuschließen.
- c) Die Fahrzeugführer dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden oder psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen.
- d) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist untersagt.
- e) Wurfmaterial wie Bonbons, Pralinen oder kleine Blumensträuße darf durch die Teilnehmer ausschließlich per Hand an den Straßenrand, nicht aber vor oder hinter das Fahrzeug geworfen werden. Das Verschießen von Gegenständen mittels Kanonen, Raketen oder ähnlichen Vorrichtungen ist untersagt.
- f) Jedes Gespann muss durch mindestens 6 Personen an den Ecken sowie an der Deichsel des Gespanns begleitet werden. Diese Begleitpersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen. Sie müssen mit Warnwesten ausgestattet sein.

#### Personenbeförderung auf den Ladeflächen

- a) Bei der Anzahl der auf jeder Ladefläche zu befördernden Personen darf das höchstzulässige Gesamtgewicht des eingesetzten Gespanns nicht überschritten werden. Um ein Umkippen auszuschließen, müssen die zu befördernden Personen auf der jeweiligen Ladefläche gleichmäßig verteilt zu sein.
- b) Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug bzw. Anhänger fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten.
- c) Kinder unter 14 Jahren sowie stark alkoholisierte Personen dürfen nicht auf den Ladeflächen oder Laderäumen befördert werden. Beim Mitführen von Jugendlichen (14 bis 17 Jahre) muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.
- d) Für Kindergarten wird unter folgender Auflage von vorstehendem Punkt c) eine Ausnahme erteilt:
  - Auf dem jeweiligen Gespann dürfen keine alkoholischen oder alkoholhaltigen Getränke ausgedient, mitgeführt oder verzehrt werden.

- Es ist jeweils eine Aufsichtsperson für maximal 5 Kinder dem Veranstalter namentlich zu benennen. Auf Verlangen ist diese Liste zuständigen Personen auszuhändigen.
- Diese Aufsichtspersonen müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und dürfen nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden bzw. psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen.

Anforderungen an die Fahrzeuge:

- a) Für die teilnehmenden Fahrzeuge und deren Anhänger ist eine entsprechende KFZ-Haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche insbesondere die Mitnahme von Personen auf der Ladefläche oder dem Anhänger absichert.
- b) Für jedes Fahrzeug ist eine verantwortliche Aufsichtsperson (siehe 1.) zu bestimmen. Diese darf nicht unter dem Einfluss von Alkohol (0,0 Promille) oder anderen berauschenden oder psychoaktiv wirkenden Mitteln stehen.
- c) Für den Faschingszug dürfen nur Fahrzeuge verwendet werden, die verkehrs- und betriebssicher sind.

Bei Fahrzeugen, für die gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften ein Gutachten vorzulegen ist, hat der Verantwortliche gegenüber dem Veranstalter schriftlich zu bestätigen, dass die Fahrzeuge nach Erstellung des Gutachtens nicht mehr baulich verändert wurden.

Bei Fahrzeugen, für die gemäß § 1 Abs. 1a Satz 1 der Zweiten Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften kein Gutachten vorgelegt wurde, muss durch den Verantwortlichen schriftlich bestätigt werden, dass für das Fahrzeug eine gültige Betriebserlaubnis besteht.

- d) Fahrzeuge und Anhänger, auf denen während des Faschingszuges Personen befördert werden, müssen mit ebenen, tritt- und rutschfesten Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift ausgerüstet sein.
- e) Der Ein- und Ausstieg auf die Ladefläche soll sich grundsätzlich hinten befinden. Es ist untersagt, dass sich der Ein- und Ausstieg zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befindet.
- f) Beim Mitführen stehender Personen auf der Ladefläche ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von ausschließlich sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 800 mm sicherzustellen.
- g) Die Gesamthöhe der Gespanne inklusive Aufbauten darf 4 Meter, gemessen vom Boden, nicht überschreiten. Die Gesamtbreite des Gespanns darf 3 Meter nicht überschreiten.

- h) Die zum Faschingszug zugelassenen Fahrzeuge müssen zum vorausfahrenden Fahrzeug bzw. der vorauslaufenden Gruppe einen Sicherheitsabstand von mindestens 15 Metern einhalten.
- i) Während des Faschingszuges darf nur mit Schrittgeschwindigkeit gefahren werden (4 bis 7 km/h).
- j) Sofern Pferdegespanne und Reitpferde für die Teilnahme vom Veranstalter schriftlich zugelassen wurden, ist darauf zu achten, dass ausschließlich verkehrsgewohnte und lärmunempfindliche Tiere eingesetzt werden, wobei jedes Gespann bzw. Reitpferd von einer kompetenten Begleitperson zu führen ist. Eine Verwendung von Zupfleinen ist grundsätzlich nicht gestattet (§ 64 Abs. 2 Satz 3 StVZO), es sei denn, es liegt eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 70 Abs. 1 StVZO i. V. m. § 13 Abs. 1 Nr. 2 ZustVVerk der Regierung von Oberbayern.
- k) Offenes Feuer ist auf und neben den Wägen untersagt.
- l) Das Mitführen von Glasflaschen und Gläsern auf den Fahrzeugen bzw. Anhänger oder Ladeflächen ist untersagt.
- m) Aufbauten dürfen aus Gründen der Verletzungsgefahr nicht seitlich über das Fahrzeug ragen. Aufbauten, Dekoration und dergleichen sind so zu befestigen, dass sie jeglichem Einfluss von außen standhalten.

#### Anforderungen für den Betrieb von Lautsprechern bzw. Lautsprecheranlagen

- a) Die Lautsprecher dürfen nur während der Dauer des Faschingszuges sowie auf den hierzu befahrenden öffentlichen Straßen und Wegen benutzt werden.
- b) Der maximale Lärmpegel von 90 dB(A) im Abstand von 4 m darf nicht überschritten werden.
- c) Die Lautstärke der Lautsprecher darf zu keiner Beeinträchtigung anderer Zugteilnehmer, musikalischer Fußgruppen oder Zuschauer führen. Die Abstrahlrichtung von Lautsprechern ist grundsätzlich in das Innere des Wagens zu richten.
- d) Die Teilnehmer melden die von Ihnen wiedergegebenen Musikstücke eigenverantwortlich bei der GEMA und begleichen die hierfür anfallenden Gebühren.

#### **5. Sauberkeit:**

Das Auswerfen von Flaschen, Gläsern, Stroh, Papier, etc., sowie das Versprühen von Sahne, Farbe, etc., ist untersagt. Bei Verstößen sind die entstehenden Kosten oder sonstige evtl. Ansprüche vom Verantwortlichen zu tragen.

**Jedweder Verstoß gegen eine oder mehrere Auflagen nach diesen Richtlinien führt zum Ausschluss des Wagens oder der Gruppe vom Faschingszug.**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Gerhard Betz'.

Markt Nandlstadt  
Gerhard Betz  
Erster Bürgermeister